Ein Bild, das Spiel enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

Dieses Dokument ist eine Vorlage auf Basis eines standardisierten Sachverhalts, dient ausschliesslich als illustratives Beispiel unter Schweizer Recht und ersetzt nicht eine individuelle Rechts- oder Steuerberatung.

Das folgende Dokument wird zur Verfügung gestellt von

**Swiss Startup Association**

in Zusammenarbeit mit



Bei Fragen oder Unklarheiten dürfen Sie gerne unsere Kontaktperson unserer Partnerkanzleien kontaktieren:

Piroska Poltera

Badertscher Rechtsanwälte

+41 76 575 30 15

[poltera@b-legal.ch](mailto:poltera@b-legal.ch)

Michael Mosimann

Eversheds Sutherland

+41 44 204 90 90

[michael.mosimann@eversheds-sutherland.ch](mailto:michael.mosimann@eversheds-sutherland.ch)

Michael Baier

Wenger Vieli

+41 79 393 38 34

[m.baier@wengervieli.ch](mailto:m.baier@wengervieli.ch)

Nicolai Nuber

Kellerhals Carrard

+41 58 200 39 37

nicolai.nuber@kellerhals-carrard.ch

Darlehensvertrag

vom

[Datum]

zwischen

[Name]

[Strasse]

[PLZ, Ort]

[Land]

(**«Darlehensgeberin»**)

und

[Name]

[Strasse]

[PLZ, Ort]

[Land]

(**«Darlehensnehmerin»**)

(«Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin gemeinsam die **«Parteien»**

und je einzeln eine **«Partei»**)

1. Präambel

Die Darlehensnehmerin ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in […], welche unter der Firmennummer CHE- […] im Handelsregister des Kantons […] eingetragen ist. Die Darlehensnehmerin verfügt über ein Aktienkapital von CHF […], eingeteilt in […] [vollliberierte] Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF […].

Die Darlehensgeberin ist bereit, der Darlehensnehmerin ein Darlehen nach Massgabe dieses Vertrages zu gewähren.

[Option: Die Darlehensgeberin ist bereit, der Darlehensnehmerin ein subordiniertes Darlehen nach Massgabe dieses Vertrages zu gewähren.]

[Hinweis: Ein subordiniertes Darlehen ist je nach Ausgangslage notwendig.]

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes (der «**Vertrag**»).

[Hinweis: Der folgende Vertrag ist ausschliesslich für Darlehensnehmerin in Form einer Aktiengesellschaft konzipiert. Wird von der Form einer Aktiengesellschaft einer Darlehensnehmerin abgewichen, ist der Vertrag anzupassen. Ausserdem ist der folgende Vertrag für [einen (1)] Darlehensgeber ausgelegt. Falls mehrere Darlehensgeber identische Darlehen gewähren, ist der Vertrag anzupassen.]

1. Betrag, Auszahlung und Darlehenszweck

Die Darlehensgeberin stellt der Darlehensnehmerin ein Darlehen («**Darlehen**») von CHF […] zur Verfügung.

Das Darlehen wird der Darlehensnehmerin ausschliesslich zum Zwecke [Beschreibung für was Darlehen gebraucht werden soll] gewährt.

Das Darlehen ist der Darlehensnehmerin innert […] Werktagen nach beidseitiger Unterzeichnung des Vertrages auf das der Darlehensgeberin bekannte Bankkonto der Darlehensnehmerin zu überweisen [bzw. auf das durch die Darlehensnehmerin bekannt gegebene Konto].

[ODER]

Die Darlehensnehmerin bestätigt hiermit, das Darlehen bereits am […] vollständig erhalten zu haben.]

1. Verzinsung

[Option 1]: Das Darlehen ist zinsfrei.

[Option 2]: Der Darlehensbetrag wird ab dem Eingang auf dem Konto der Darlehensnehmerin (Valuta-Datum) mit einem Zinssatz von [x]% pro Jahr verzinst.

Die Zinsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung der effektiven Kalendertage und unter Annahme eines Zinsjahres von 360 Tagen (aktuell/360).

Der Zins ist entweder *pro rata temporis* mit einer allfälligen vorzeitigen Rückzahlung oder, mangels vorzeitiger Rückzahlung, am Ende der Laufzeit des Darlehens zur Zahlung an den Darlehensgeber fällig.

[Option 3]: Der Darlehensbetrag wird ab dem Eingang auf dem Konto der Darlehensnehmerin (Valuta-Datum) mit einem entsprechenden, jährlich [gemeinsam zu bestimmenden] / [gemäss ESTV-Rundschreiben (wie im übernächsten Absatz festgehalten) festgesetzten] Zinssatz verzinst.

Die Zinsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung der effektiven Kalendertage und unter Annahme eines Zinsjahres von 360 Tagen (aktuell/360).

Der Zins ist entweder *pro rata temporis* mit einer allfälligen vorzeitigen Rückzahlung oder, mangels vorzeitiger Rückzahlung, am Ende der Laufzeit des Darlehens zur Zahlung an den Darlehensgeber fällig.

[Falls Darlehensgeber ein Aktionär der Darlehensnehmerin ist, richtet sich der Zinssatz nach dem jeweils gültigen Rundschreiben («Steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen in CHF») der ESTV und wird jährlich automatisch angepasst, gestützt auf das jeweils gültige Rundschreiben der ESTV. Die Anpassung erfolgt jeweils nach Veröffentlichung des Rundschreibens und wirkt rückwirkend auf das aktuelle Kalenderjahr. Der Zinssatz soll sich nach der unteren Grenze der empfohlenen Zinsbandbreite des jeweils gültigen Rundschreibens richten.]

1. Darlehensdauer

Dieser Vertrag tritt durch seine beidseitige Unterzeichnung in Kraft und endet automatisch, sobald das Darlehen [zuzüglich Zinsen] zurückbezahlt ist. Das Darlehen wird fest bis zum […] gewährt.

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Darlehensnehmerin ist jederzeit ohne Entrichtung einer Vorfälligkeitsentschädigung oder einer sonstigen Pönale möglich, [erfordert jedoch die vorgängige schriftliche Zustimmung der Darlehensgeberin].

[Hinweis: Im Falle eines mit Rangrücktritt versehenen Darlehens ist die Rückzahlung nicht ohne weiteres möglich, weil dies der Stundungsbedingung beim Rangrücktritt zuwiderläuft. Für diesen Fall sollte Rechtsberatung angefordert werden, falls die vorzeitige Rückzahlung dennoch möglich sein soll.]

Die Darlehensgeberin ist berechtigt, das Darlehen jederzeit nach seiner Auszahlung und per sofort zu kündigen und die sofortige Rückzahlung des Darlehens [inklusive aufgelaufener Zinsen] zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:

1. wenn die Darlehensnehmerin ihrer Pflicht zur Zahlung irgendeines Betrages unter diesem Vertrag nicht nachkommt und die geschuldete Zahlung nicht innerhalb von [...] Werktagen nach Fälligkeit leistet und/oder
2. wenn die Darlehensnehmerin eine [wesentliche] Bestimmung dieses Vertrags verletzt, und den vertragskonformen Zustand nicht innerhalb von [...] Werktagen ab schriftlicher Mitteilung durch die Darlehensgeberin wieder herstellt und/oder
3. wenn eine Änderung der rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Struktur bei der Darlehensnehmerin, welche einen negativen Einfluss auf die Fähigkeit der Darlehensnehmerin, ihrer finanziellen Verbindlichkeiten gemäss diesem Vertrag nachzukommen, eintritt, insbesondere bei einer Fusion, Quasi-Fusion, Umwandlung, Liquidation oder bei einem Verkauf sämtlicher oder aller wesentlichen Aktiven der Darlehensnehmerin und/oder
4. sofern ein oder mehrere Aktionäre der Darlehensnehmerin mindestens […] % des registrierten Aktienkapitals der Darlehensnehmerin im Rahmen einer einheitlichen wirtschaftlichen Transaktion an eine Drittpartei veräussern.
5. Rangrücktritt

Im Falle eines Konkurses oder einer Überschuldung (nachgewiesen durch eine geprüfte Bilanz oder Zwischenbilanz) der Gesellschaft erklärt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich und bedingungslos gegenüber der Darlehensnehmerin, dass der ausstehende Darlehensbetrag [zusammen mit allen aufgelaufenen Zinsen, die jetzt oder in Zukunft in Bezug auf das Darlehen geschuldet sind] (der «**Nachrangigkeitsbetrag**»), allen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Gläubiger der Darlehensnehmerin nachrangig ist.

Während der Nachrangigkeit ist der Nachrangigkeitsbetrag gestundet und keine der Ansprüche aus dem Nachrangigkeitsbetrag dürfen weder ganz noch teilweise zurückgezahlt, noviert oder anderweitig erfüllt werden und es dürfen keine Sicherungsrechte in Bezug auf solche Ansprüche begründet werden.

Die Darlehensgeberin verzichtet im Falle eines Konkurses oder einer freiwilligen Liquidation der Darlehensnehmerin auf Deckung aus der Konkurs- oder Liquidationsmasse, soweit nicht alle nicht-nachrangigen Gläubiger für ihre Ansprüche voll befriedigt werden können.

Der Rangrücktritt kann nur aufgehoben werden, wenn:

1. eine durch die Revisionsstelle geprüfte Bilanz der Darlehensnehmerin ergibt, dass alle Verbindlichkeiten durch die Aktiva, zu Fortführungs- oder Liquidationswerten berechnet, gedeckt sind und keine unmittelbare neuerliche Überschuldung droht und/oder
2. die Darlehensgeberin schriftlich auf die Geltendmachung der im Rang zurückgestellten Forderungen definitiv verzichtet und/oder
3. das Darlehen in Aktien- oder Partizipationskapital umgewandelt wird.
4. Schlussbestimmungen
   1. Übertragung des Vertrages

Die Darlehensgeberin ist berechtigt, die aus diesem Vertrag fliessenden Forderungen mit allen Rechten und Pflichten an eine Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Die Darlehensnehmerin ist nur unter vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Darlehensgeberin zur Übertragung berechtigt.

* 1. Vertragsänderungen

Abänderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des vorliegenden Vertrags sind nur in Schriftform und von beiden Parteien unterzeichnet rechtsgültig. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel.

* 1. Salvatorische Klausel

Sollte dieser Vertrag ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

* 1. Kosten und Auslagen

Jede Partei trägt die im Zusammenhang mit diesem Vertrag bei ihr angefallenen Kosten und Auslagen selbst.

* 1. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, den Abschluss und den Inhalt dieses Vertrags sowie sämtliche im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Verfügung gestellten Dokumente vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder andere Vorschriften vorgeschrieben sind, sowie Verpflichtungen zur wahrheitsgemässen Auskunft gegenüber zuständigen Behörden und Gerichten.

[Option: Ausgenommen sind Aktionäre sowie (potenzielle) Investoren, welche Informationen an die jeweilige andere Partei unter der Bedingung, dass diese auch zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, weitergeben.]

* 1. Bekanntmachungen

Die Parteien sprechen sämtliche öffentliche Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Vertrag vorgängig miteinander ab. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Meldepflichten und Meldungen gestützt auf anwendbares Börsenrecht.

* 1. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht (unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts). Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist [Ort, Schweiz]. Ergänzend kann jede Partei bei jedem zuständigen Gericht vorsorgliche Massnahmen beantragen.

Unterschriften auf der nächsten Seite.

**Für die Darlehensgeberin:**

[wenn Firma hier noch Firmennamen]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
[Name, Funktion] [Name, Funktion]

**Für die Darlehensnehmerin:**

[Firmenname]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
[Name, Funktion]